

# Hinweise für Existenzgründer

## Inhalt

1. Selbstständig tätig oder beschäftigt?.....	1
2. Krankenversicherung .....	3
3. Anspruch auf Krankengeld .....	3
4. Beitragsberechnung .....	3
5. Rentenversicherung .....	3
5.1. Die Handwerkerpflichtversicherung .....	3
5.2. Versicherungspflicht arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger .....	4
5.3. Die Pflichtversicherung auf Antrag .....	4
5.4. Die freiwillige Versicherung .....	4
5.5. Abführung der Beiträge .....	4
5.6. Entscheidungshilfe .....	4
6. Unfallversicherung .....	4
7. Arbeitslosenversicherung .....	5
8. Förderungsmittel .....	5
8.1. Allgemeines .....	5
8.2. Gründungszuschuss .....	5

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, gibt es vieles zu bedenken: Neben der Finanzierung, dem richtigen Standort und anderen grundsätzlichen Erwägungen müssen Sie sich auch über den richtigen Versicherungsschutz Gedanken machen.

Mit diesem Beratungsblatt, **Suchnummer 2033346**, möchten wir Sie auf die notwendigen Aktivitäten und Entscheidungen aufmerksam machen. Eine persönliche Beratung durch die entsprechenden Fachleute kann und soll diese Information jedoch nicht ersetzen. Denn bei der Wahl des richtigen Versicherungsschutzes ist immer ein individuelles Beratungsgespräch notwendig, damit auch Ihre persönlichen Verhältnisse und Erfordernisse berücksichtigt werden.

Ergeben sich über diese ersten Informationen hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Selbstständig tätig oder beschäftigt?

In der Theorie ist die Antwort auf diese Frage ganz einfach: Beschäftigung ist die nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Selbstständig dagegen ist jemand, der keinen Weisungen eines Arbeitgebers unterliegt und insbesondere Ort, Zeit sowie Art und Weise seiner Tätigkeit selbst bestimmen kann.

In der Praxis ist die Frage schon weit schwieriger zu beantworten, zumal es viele Zwischen- und Mischformen der Beschäftigung beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit gibt. Eindeutig selbstständig tätig ist zum Beispiel ein Einzelunternehmer, aber auch der Gesellschafter einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der voll haftende Gesellschafter (Komplementär) einer Kommanditgesellschaft (KG).

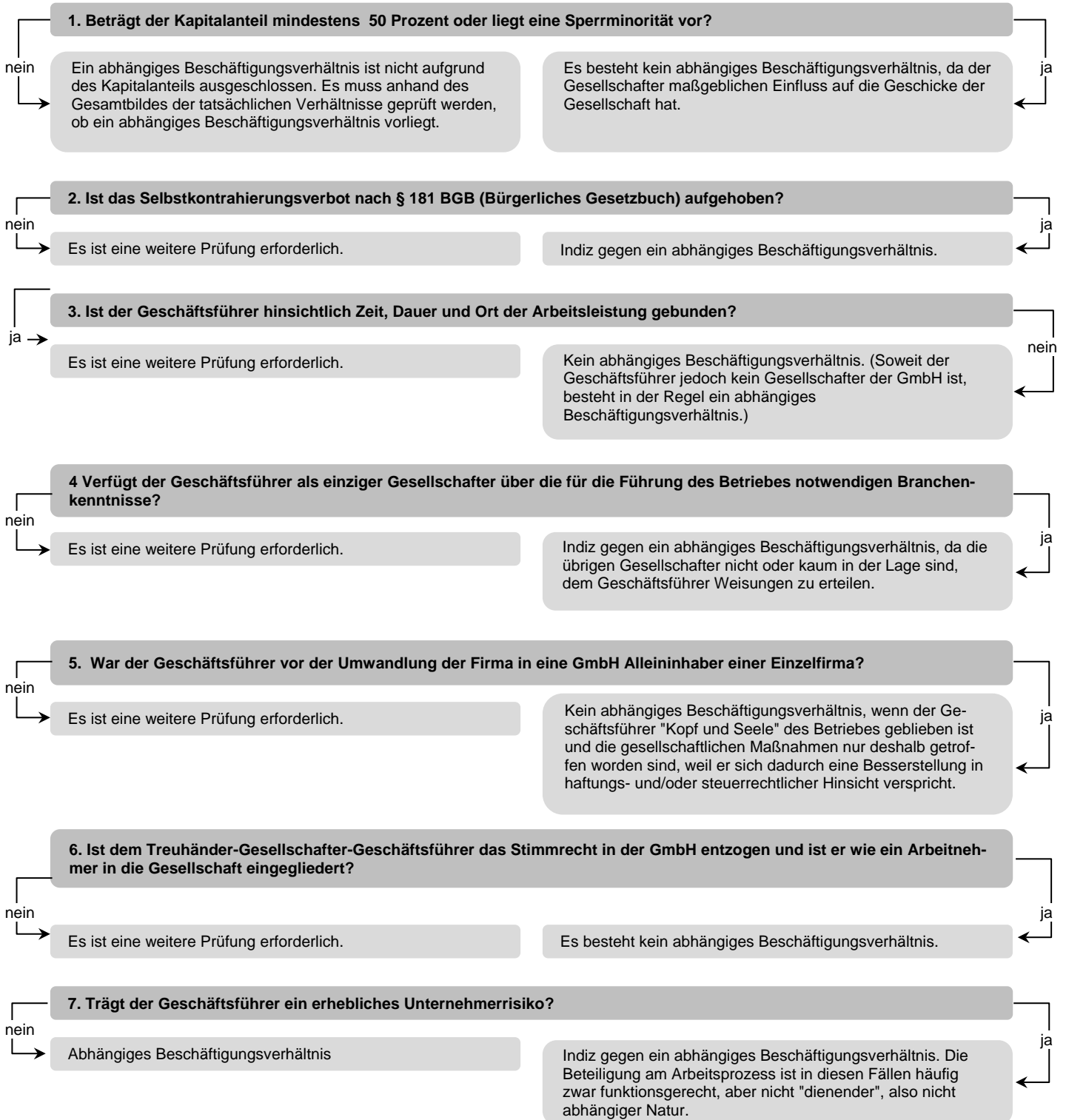
Spätestens beim geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist es aber mit den einfachen Regelungen vorbei. Hier sind durch zahlreiche Urteile der Sozialgerichte viele Grundsätze aufgestellt worden, die bei der Beurteilung beachtet werden müssen. Einige dieser Grundsätze haben wir in einer Übersicht auf der nächsten Seite zusammengefasst.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit uns abzusprechen und die Frage verbindlich klären zu lassen, ob Sie Ihre neue Tätigkeit tatsächlich selbstständig ausüben oder als Beschäftigter sozialversicherungspflichtig sind. Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durch die Rentenversicherung vorgeschrieben. Die Anmeldung für diesen Personenkreis ist mit einem entsprechenden Kennzeichen zu versehen. Auch für Angehörige des Arbeitgebers ist das Statusfeststellungsverfahren obligatorisch. In anderen Fällen ist ein Statusfeststellungsverfahren auf Antrag von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer möglich.

### Tipp!

Sie möchten Arbeitnehmer einstellen? Dann müssen Sie auch die Arbeitgeberpflichten erfüllen. Was dabei zu beachten ist, erfahren Sie in unserem Beratungsblatt "Einstellung eines neuen Arbeitnehmers". Dieses können Sie sich herunterladen unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2033354**. Dort finden Sie auch viele weitere Informationen.

## Entscheidungshilfe zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von mitarbeitenden Gesellschaftern/Geschäftsführern einer GmbH



## 2. Krankenversicherung

Als Existenzgründer besteht die Möglichkeit, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse, also auch bei der TK, freiwillig zu versichern.

Voraussetzung dafür ist, dass zuvor eine Versicherung (Pflicht- oder Familienversicherung) bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat.

Sofern Sie jedoch schon freiwillig versichert sind, wird Ihre freiwillige Versicherung einfach fortgeführt – dann allerdings als Selbstständiger.

## 3. Anspruch auf Krankengeld

Sie können selbst entscheiden, ob Sie sich mit oder ohne Anspruch auf Krankengeld versichern möchten.

Die TK bietet hierzu sowohl das gesetzliche Krankengeld als auch verschiedene Wahltarife an. Damit auch Sie als Selbstständiger im Krankheitsfall abgesichert sind, setzen Sie sich hierzu bitte mit unserem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge in Verbindung. Von dort erhalten Sie entsprechende Unterlagen.

## 4. Beitragsberechnung

Die Beiträge für Selbstständige werden grundsätzlich aus der Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Diese Grenze beträgt im Jahr 2019 monatlich 4.537,50 EUR. Aus diesem Wert werden anhand des bundeseinheitlichen ermäßigten Beitragssatzes von 14,0 Prozent die Beiträge errechnet. Wenn Sie mit einem gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld versichert sind, gilt für Sie der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent. Hinzu kommt jeweils der TK-Zusatzbeitragssatz von 0,7 Prozent.

Können Sie durch amtliche Unterlagen, zum Beispiel Ihren Einkommensteuerbescheid, geringere monatliche Einkünfte nachweisen, verringert sich entsprechend Ihr monatlicher Beitrag. Mindestens sind jedoch Beiträge aus einem Betrag von 1.038,34 EUR zu zahlen.

Wenn Sie sich erstmalig selbstständig gemacht haben und daher noch keinen Einkommensnachweis erbringen können, genügt eine gewissenhafte Schätzung der Einkünfte.

Nach Vorlage des ersten Steuerbescheides zur selbstständigen Tätigkeit werden die Beiträge rückwirkend neu berechnet – anhand der Einkünfte aus dem Steuerbescheid.

Bei der Beitragsberechnung gelten hierbei jedoch auch, wie zuvor erwähnt, die entsprechenden Mindesteinnahmen. Eine Übersicht über die Mindest- und Höchstbeiträge haben wir auf dieser Seite für Sie zusammengestellt.

Beiträge zur Pflegeversicherung sind aus denselben beitragspflichtigen Einnahmen zu zahlen wie die Krankenversicherungsbeiträge. Kinderlose Mitglieder zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent.

## 5. Rentenversicherung

Selbstständige sind nur im Ausnahmefall versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel Lehrer, Erzieher, Hebammen, Künstler und Publizisten sowie Land- und Forstwirte. Aus Gründen der Übersichtlichkeit gehen wir in diesem Beratungsblatt nicht auf diese ganz speziellen Personenkreise ein.

### 5.1. Die Handwerkerpflichtversicherung

Ein größerer Personenkreis, der der Rentenversicherungspflicht unterliegt, ist der der selbstständigen Handwerksmeister.

Selbstständige Handwerksmeister sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie in der Handwerksrolle eingetragen sind und die selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben.

Als selbstständiger Handwerksmeister gilt auch ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, also zum Beispiel einer OHG, nicht jedoch ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, zum Beispiel einer GmbH.

Die Handwerkerpflichtversicherung bleibt bis zur Aufgabe der Tätigkeit bestehen. Sie können sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen, sobald Sie für 216 Monate – das sind 18 Jahre – Pflichtbeiträge gezahlt haben. Die Beiträge zahlen Sie als pflichtversicherter Handwerker selbst.

### Übersicht Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Selbstständige (2019)

	Krankenversicherung			Pflegeversicherung	
	ohne Krankengeld (erm. Beitragssatz)	mit Krankengeld (allg. Beitragssatz)	TK-Zusatz- beitragssatz		
	14,0 %	14,6 %	0,7 %	3,3 %	3,05 % *)
Grundsatz	635,25 EUR	662,48 EUR	31,76 EUR	149,74 EUR	138,39 EUR
bei Nachweis geringerer Einkünfte mindestens	145,37 EUR	151,60 EUR	7,27 EUR	34,27 EUR	31,67 EUR

\*) einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose

Der Regelbeitrag errechnet sich aus der monatlichen Bezugsgröße von 3.115 EUR (West) beziehungsweise 2.870 EUR (Ost). Dieser Regelbeitrag wird unabhängig von den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Selbstständigen erhoben.

Von diesem Grundsatz gibt es aber zwei Ausnahmen:

- Sie weisen von der Bezugsgröße abweichende Einkünfte nach.
- In den ersten drei Kalenderjahren Ihrer selbstständigen Tätigkeit zahlen Sie nur den halben Regelbeitrag.

## 5.2. Versicherungspflicht arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger

Selbstständig Tätige sind als sogenannte arbeitnehmerähnliche Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie

- im Zusammenhang mit der Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
- regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

## 5.3. Die Pflichtversicherung auf Antrag

Wenn Sie als Selbstständiger nicht schon gesetzlich pflichtversichert sind, haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, die Pflichtversicherung zu beantragen. Als selbstständige Tätigkeit gilt dabei jede nicht nur vorübergehende Tätigkeit mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit – zum Beispiel als Taxiunternehmer oder Rechtsanwalt. Die Höhe Ihrer Einkünfte spielt dabei keine Rolle.

Den Antrag auf Pflichtversicherung müssen Sie innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit stellen. Die Versicherungspflicht ist unwiderruflich. Sie endet erst mit Aufgabe der Tätigkeit oder bei Bezug einer Altersvollrente.

Sie können wählen, ob Sie die Beiträge in Höhe des Regelbeitrags oder nach den beitragspflichtigen Einnahmen entrichten möchten. Für die ersten drei Kalenderjahre können Sie auch den halben Regelbeitrag entrichten. Die entsprechenden Werte haben wir für Sie in der Tabelle auf Seite 5 zusammengestellt.

Die Pflichtversicherung bietet Ihnen einige Vorteile. So können Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nicht durch freiwillige, sondern nur durch Pflichtbeiträge erfüllen. Auch die vorzeitige Altersrente für Frauen ist von der Zahlung von Pflichtbeiträgen abhängig.

## 5.4. Die freiwillige Versicherung

Wenn Sie als Selbstständiger nicht versicherungspflichtig sind und auch die Antragspflichtversicherung nicht wünschen, können Sie alternativ auch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichten.

Die Höhe der Beiträge können Sie zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag errechnet sich aus einem festen Betrag von 450 EUR, der Höchstbeitrag aus der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.

## 5.5. Abführung der Beiträge

Für die Rentenversicherungsbeiträge Selbstständiger sind generell die Rentenversicherungsträger selbst zuständig. Der Beitragseinzug läuft also nicht wie bei Arbeitnehmern über die Krankenkassen.

## 5.6. Entscheidungshilfe

Welche der dargestellten Versicherungsformen für Sie persönlich sinnvoll ist, können wir nicht im Rahmen dieses Beratungsblattes beantworten. Weil die Voraussetzungen bei jedem Einzelnen recht unterschiedlich sein können, empfehlen wir Ihnen, in jedem Fall eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierfür stehen Ihnen die Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger gern zur Verfügung.

## 6. Unfallversicherung

Mehr als ein Drittel aller Unfälle ereignen sich bei der Arbeit. Für diese Arbeitsunfälle und auch für anerkannte Berufskrankheiten tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein, jedoch nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden.

Selbstständige sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen (beispielsweise landwirtschaftliche Unternehmer), nicht versicherungspflichtig. Die meisten Selbstständigen haben je nach der Satzung ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers – also der Berufsgenossenschaft – jedoch die Möglichkeit, freiwillig der Versicherung beizutreten.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft. Mit Ihrem Beitrag sichern Sie sich unter anderem eine verhältnismäßig preisgünstige steuerfreie Unfallrente.

Die Versicherung beinhaltet auch Maßnahmen zur Rehabilitation.

### Service

Wenn Sie nicht wissen, welche Berufsgenossenschaft für Ihren Betrieb zuständig ist, wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin

Tel.: 0800 - 60 50 40 4  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [dguv.de](http://dguv.de)

## Übersicht Rentenversicherungsbeiträge für Selbstständige (2019)

Regelbeitrag	West:	579,39 EUR
	Ost:	533,82 EUR
halber Regelbeitrag	West:	289,70 EUR
	Ost:	266,91 EUR
Mindestbeitrag	West und Ost:	83,70 EUR
Höchstbeitrag	West:	1.246,20 EUR
	Ost:	1.143,90 EUR

Auf jeden Fall müssen Sie als Selbstständiger Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft die Eröffnung Ihres Unternehmens binnen einer Woche mitteilen.

Insbesondere im Hinblick auf die satzungsspezifischen Regelungen sollten Sie sich bei Begründung der selbstständigen Tätigkeit von Ihrer Berufsgenossenschaft beraten lassen.

### 7. Arbeitslosenversicherung

Auch in der Arbeitslosenversicherung gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Wichtig ist, dass Sie eine solche freiwillige Versicherung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit beantragen müssen. Außerdem ist eine Vorversicherungszeit erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Arbeitsagentur.

Haben Sie bereits vor Beginn der selbstständigen Tätigkeit Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben, bleiben diese zunächst noch bestehen. Wenn Sie also zum Beispiel nach einem Jahr die selbstständige Tätigkeit wieder aufgeben müssen und arbeitslos werden, besteht unter Umständen auch ohne freiwillige Versicherung noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

### 8. Förderungsmittel

#### 8.1. Allgemeines

Es gibt eine ganze Reihe von finanziellen Hilfen zur Existenzgründung, wie verbilligte Darlehen, Zuschüsse und Beihilfen, die teilweise im Rahmen von regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammen gewährt werden können. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder den Handwerkskammern. Wichtig ist, dass Sie diese Mittel vor Beginn der Selbstständigkeit beantragen, da sonst in vielen Fällen keine Gelder mehr gewährt werden können.

#### 8.2. Gründungszuschuss

Eine besondere Förderungsform bietet auch die Bundesagentur für Arbeit – den Gründungszuschuss. Gerichtet ist diese Förderungsform an alle Existenzgründer, die sich selbstständig machen wollen und bislang Arbeitslosengeld beziehen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensleistung der Bundesagentur für Arbeit, die nicht automatisch bewilligt

wird. Bezieher von Arbeitslosengeld II haben keinen Anspruch auf Förderung.

Die Förderdauer beträgt insgesamt bis zu 15 Monate und teilt sich in zwei Phasen auf:

- In den ersten sechs Monaten erhalten Gründer neben Leistungen in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes eine monatliche Pauschale von 300 EUR zur Absicherung in der Sozialversicherung.
- Für weitere neun Monate wird die Pauschale von 300 EUR nur noch gezahlt, sofern der Gründer eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachweisen kann.

Gefördert werden Gründungen, die im Haupterwerb erfolgen und einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweisen. Außerdem muss der Gründer bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben und durch die Selbstständigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist also nicht möglich.

#### Wichtig!

Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird durch die Förderung aufgebraucht. Aber durch den Abschluss einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung kann sich ein neuer Anspruch ergeben.

Weitere Informationen zum Gründungszuschuss gibt es bei der Bundesagentur für Arbeit.